

# **Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg**

## **Satzung der Studienfachschaft Deutsch als Fremdsprache**

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013 S. 517 ff.) geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) sowie den Beschluss des Studierendensrates vom 9. Januar 2018 hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 23. Januar 2018 und am 3. Juli 2018 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 10. April 2019 genehmigt.

### **SATZUNG DER STUDIENFACHSCHAFT DEUTSCH ALS FREMDSPRACHE**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

## **§ 2 Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer\*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer\*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
  1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
  2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

## **§ 3 Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung;
3. Führung der Finanzen;
4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder;
5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung;
6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet und beginnt am 1. April jedes Jahres. Die Wahlen finden im Januar statt.

(7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn

1. die Amtszeit endet oder
2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
3. sie zurücktritt oder
4. durch Tod.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

#### **§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa**

(1) Der Fachschaftsrat entsendet seine Vertreter\*innen in den StuRa auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung.

(2) Die Amtszeit der Vertreter\*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn

1. ihre Amtszeit endet oder
2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
3. sie zurücktritt oder
4. durch Tod.

(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter\*in wird eine neue Vertretung in den StuRa entsandt.

(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

## **§ 5 Umfragen**

(1) Der Fachschaftsrat kann zu allgemeinen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 21. Februar 2018 in Kraft.

Heidelberg, den 20. Februar und 11. September 2018

gez.

Julia Patzelt                      David Kelly  
Vorsitzende der Studierendenschaft